



## **Beitrags- und Gebührenordnung des VfL Pinneberg e.V.**

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung bzw. die Beitragsordnung nichts anders bestimmt.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt
  - für Kinder und Jugendliche 10,00 €;
  - für Erwachsene 20,00 €;
  - für Haushaltsgemeinschaften 30,00 €.
4. Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge, die im Voraus fällig sind. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren am Anfang eines Monats eingezogen. Wer im Laufe eines Monats eintritt, zahlt den Beitrag für den kompletten Monat.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des VfL Pinneberg werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen vom Vorstand festgelegt. Hierbei ist der Vereinsvorstand verpflichtet, die Beiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschauend gesichert ist. Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen verursachen, kann der Vorstand unter Einbeziehung der jeweiligen Fachabteilung höhere Beiträge oder Umlagen festlegen.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Für ehrenamtliche Mitarbeiter und Funktionsträger kann der Vorstand gesonderte Beiträge festlegen. Diese sind an die Ausübung der Tätigkeit gebunden und verlieren ihre Gültigkeit, sobald das Amt bzw. die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationspartnern Sonderkonditionen einzuräumen.
8. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung auf Antrag bei der Geschäftsstelle teilweise oder ganz befreit werden. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung.
9. Die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen im Zusammenhang mit Kurzzeitsportprogrammen, Kursen u. ä. trifft der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung.



10. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.
11. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden und werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Vorstand ist berechtigt, für andere Zahlungsarten Bearbeitungsgebühren zu erheben.
12. Vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt die erste, vier Wochen später die letzte Mahnung, jeweils mit einem Mahnzuschlag. Erfolgt keine Zahlung, wird auf Kosten des Mitgliedes der Rechtsweg beschritten durch Einleitung eines Mahnbescheidsverfahrens.
13. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen und muss vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
14. Die Herabstufung in eine geringere Beitragsstufe erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kostenfrei. Bei einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € fällig. Eine kürzere Frist zum Wechsel in eine geringere Beitragsstufe ist nicht möglich. Die Herabstufung in eine passiv-fördernde Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur für eine Mindestdauer von einem Jahr möglich.
15. Für folgende Mitglieder gewährt der VfL Pinneberg einen Nachlass von 25%:
  - Schüler, Auszubildende und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
  - Haushaltsgemeinschaften mit mindestens drei Personen mit einem gemeinsamen Konto und einem gemeinsamen Erstwohnsitz.

Der Nachlass von 25% wird auf den jeweiligen Einzelbeitrag gewährt, eine Kombination von Nachlässen ist nicht möglich. Die Ermäßigung wird erst ab dem Folgemonat nach Vorlage einer gültigen Bescheinigung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Auf eine passiv-fördernde Mitgliedschaft ist kein Nachlass möglich.

Der Vorstand des VfL Pinneberg ist berechtigt, weitere Nachlässe für besondere Gruppen einzurichten.

16. Die aktuelle Beitragsübersicht des VfL Pinneberg ist in seiner jeweils gültigen Form nach Beschluss des Vorstandes in der Anlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung beigelegt.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand des VfL Pinneberg am 06.12.2017 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.